

Vollzug des Landesreisekostengesetzes (LRKG)

Aktuelle Informationen zum Deutschlandticket (49-Euro-Ticket) im Zusammenhang mit Dienstreisen

Mit dem Deutschlandticket wird die Möglichkeit geschaffen ab dem 01.05.2023 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bundesweit für einen Betrag von 49 Euro je Monat zu nutzen.

Das Deutschlandticket kann bundesweit in allen U-Bahnen, S-Bahnen, Straßenbahnen und Linienbussen sowie im Schienennahverkehr (Regionalbahn, Regionalexpress) eingesetzt werden. Im Fernverkehr der Deutschen Bahn (z. B. InterCity, ICE, EC) oder anderen(r) Bahnen oder Fernbusbetreibern (z. B. FlixTrain / FlixBus etc.) ist die Nutzung des Tickets hingegen nicht möglich.

Mit Blick auf den gesetzlichen Vorrang, den das Landesreisekostengesetz (LRKG) regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln einräumt (§ 3 Absatz 1 Satz 5 LRKG), wird darauf hingewiesen, dass die dienstliche Verpflichtung, privat angeschaffte Fahrkarten und Bahncards auch für dienstliche Fahrten einzusetzen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LRKG), auch in Bezug auf ein Deutschlandticket sowie ein Deutschlandticket als Jobticket gilt.

Die Einführung des Deutschlandtickets wirkt sich im Zusammenhang mit Dienstreisen reisekostenrechtlich wie folgt aus:

a) Erstattung der Kosten

Die Kosten eines nicht aus dienstlichen Gründen gekauften Deutschlandtickets oder eines Deutschlandtickets als Jobticket können auf Antrag erstattet werden, wenn sie sich durch ihren Einsatz im Rahmen einer Dienstreise oder in der Summe mehrerer Dienstreisen im monatlichen Geltungszeitraum vollständig amortisiert haben. Eine teilweise Erstattung der den Dienstreisenden tatsächlich für das Deutschlandticket oder für das Deutschlandticket als Jobticket entstandenen Kosten ist hingegen nicht möglich. Soweit sich der Dienstherr über das Jobticket und ggf. Fahrkostenzuschüsse bereits an dem Deutschlandticket beteiligt hat, ist dies für die Berechnung der Amortisationsgrenze und die Erstattung zu berücksichtigen.

Die Erstattung der Fahrkosten ist grundsätzlich nicht auf die Kosten des Deutschlandtickets oder des Deutschlandtickets als Jobticket beschränkt, da dies insbesondere bei größeren Entfernungen mit mehreren Umstiegen für die Wahrnehmung des Dienstgeschäftes arbeitsökonomisch und aus Gründen der Fürsorge unverhältnismäßig wäre.

b) Monatliche (nachträgliche) Abrechnung im IPEMA Portal

Zur Beantragung der Kosten des Deutschlandtickets steht im IPEMA®-Portal ab dem 01.05.2023 die Belegart „Deutschlandticket (privater Anteil ohne Zuschuss Job-Ticket)“ zur Verfügung:

Belegart:*

Bitte wählen
Bitte wählen
Aufwandsvergütung § 46 TVL
Aufwandsvergütung § 8 LRKG
Auslagen für Reisevorbereitung
Bahn 1. Klasse (Nicht vom Arbeitgeber gebucht)
Bahn 2. Klasse (Nicht vom Arbeitgeber gebucht)
Deutschlandticket (Privater Anteil ohne Zuschuss Job-Ticket)

Aus organisatorischen Gründen ist bei der Prüfung von Bahn- oder ÖPNV-Tickets mit Einführung des Deutschlandtickets stets der vollständige Monat zu betrachten. Machen Sie die Kosten für das Deutschlandticket daher erst mit der letzten Reise im Gültigkeitszeitraum des Deutschlandtickets und nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats geltend.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der notwendigen Auslagen die Vorlage von Unterlagen oder Belegen zum Deutschlandticket verlangt werden kann (§ 3 Abs. 6 LRKG). Belege oder Bestellbestätigungen, die eine dienstliche Nutzung im maßgeblichen Kalendermonat nachweisen, sind daher mindestens sechs Monate nach Beantragung der jeweiligen Fahrkostenerstattung vorzuhalten.